

1 BvL 5/85
1 BvL 6/85

10/78A-1 7500 Karlsruhe 1, den 5. September 1985

Postfach 1771
Schloßbezirk 3

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

VORLAGE
10/78

1. Deutscher Bundestag
vertreten durch den Präsidenten
Bundeshaus, 5300 Bonn 1
2. Landtag Nordrhein-Westfalen
vertreten durch den Präsidenten
Ständehausstraße 1, 4000 Düsseldorf
3. Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht Köln
Reichenspergerplatz 1, 5000 Köln 1 zu: JPA 586/83 / JPA 381/83
4. Herrn Rechtsanwalt Dr. Michael Ch. Jakobs
Kaiserstraße 5, 5200 Siegburg
zu: Dr. J.W. 61/85
5. Herren Rechtsanwälte Hans-Jürgen Dietrich,
Joachim Heinle, Dieter Felsch,
Dr. Eberhard Baden und Helmut Redeker
Rheinallee 38, 5300 Bonn 2
zu: O256/84 B

zu Vorlage 10/14

ARCHIV
des Landtags Nordrhein-Westfalen

LEIH Exemplar

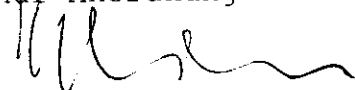
Betr.: Verfassungsrechtliche Prüfung des Art. III des Achten Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes (JAG) vom 13. Juli 1982 (GVBl. NW S. 346), soweit hierdurch die Anwendung des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung dieses Änderungsgesetzes auf Wiederholungsprüfungen in der ersten juristischen Staatsprüfung auch für Prüflinge ohne anrechenbare Leistungen aus dem ersten Prüfungsversuch ausgeschlossen wird

- Aussetzungs- und Vorlagebeschlüsse des Verwaltungsgerichts Köln vom 24. Januar 1985 (6 K 3388/84 und 6 K 921/84) -

Anlg.: - 1 -

Anliegend wird ein Abdruck der Stellungnahme des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. August 1985 zur gefl. Kenntnisnahme übersandt.

Auf Anordnung



Regierungsamtman

10/78 - 1

DER MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

I A 2 - 109 - 50/85

4000 Düsseldorf 1, 26. August 1985
Mannesmannufer 1 A

An den
Herrn Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts
als Vorsitzenden des Ersten Senats
Schloßbezirk 3

7500 Karlsruhe 1

Betr.:

Verfassungsrechtliche Prüfung des Artikel III des Achten Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes (JAG) vom 13. Juli 1982 (GVBl. NW. S. 346), soweit hierdurch die Anwendung des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung dieses Änderungsgesetzes auf Wiederholungsprüfungen in der ersten juristischen Staatsprüfung auch für Prüflinge ohne anrechenbare Leistungen aus dem ersten Prüfungsversuch ausgeschlossen wird

- Aussetzungs- und Vorlagebeschlüsse des Verwaltungsgerichts Köln vom 24. Januar 1985 (6 K 3388/84 und 6 K 921/84) -

Bezug:

Ihr Schreiben vom 24. April 1985 - 1 BvL 5/85, 1 BvL 6/85 -

Anlg.:

19 Überstücke

Zu den Aussetzungs- und Vorlagebeschlüssen nehme ich wie folgt Stellung:

Die Auffassung des vorlegenden Gerichts, Artikel III des Achten Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes (JAG) vom 13. Juli 1982

10/78 - 2 -

sei mit Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 12 Abs. 1 GG unvereinbar, soweit die Anwendung des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung des Achten Änderungsgesetzes auf Wiederholungsprüfungen in der 1. juristischen Staatsprüfung auch für Prüflinge ohne anrechenbare Leistungen aus dem ersten Prüfungsversuch ausgeschlossen sei, ist unzutreffend. Die Vorschrift wahrt die Chancengleichheit im Prüfungsverfahren und führt zu keinen übermäßigen oder unzumutbaren Benachteiligungen.

Das vorlegende Gericht sieht keine hinreichende Rechtfertigung für die Anwendung unterschiedlichen Rechtes auf Prüflinge, die nach dem 1. Januar 1983 - dem Tage des Inkrafttretens des Achten Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes - die Prüfung begonnen haben, und solchen, die nach diesem Zeitpunkt in eine Wiederholungsprüfung eintreten, jedoch den ersten Prüfungsversuch vor dem 1. Januar 1983 begonnen hatten und keine anrechenbaren Leistungen aus dem ersten Prüfungsversuch haben. Die daraus abgeleitete Forderung der Gleichbehandlung dieser beiden Kreise von Prüflingen führt zu einer Ungleichbehandlung der genannten Wiederholer und der Prüflinge, die sich gleichzeitig mit ihnen zur (ersten) Prüfung gemeldet haben und die Prüfung bestanden haben oder in einer Weise nicht bestanden haben, die die Anrechnung von Leistung im Rahmen der Wiederholungsprüfung erlaubt. Der letztgenannten Gruppe stehen die Wiederholer ohne Anrechnung von Prüfungsleistungen aus der Zeit vor dem Inkrafttreten der Neuregelung jedoch wesentlich näher als der Gruppe der Prüflinge, die erst nach dem 1. Januar 1983 die Prüfung begonnen haben. Die von dem vorlegenden Gericht geforderte Regelung ist daher gerade unter dem Aspekt der Chancengleichheit bedenklich, während die zur verfassungsgerichtlichen Prüfung gestellte gesetzliche Regelung den gegebenen Zusammenhängen gerecht wird (siehe dazu unter 1.).

Die Vorlagebeschlüsse beruhen ferner auf der Annahme, das neue Recht sei für die Prüflinge günstiger als das alte. Diese Wertung ist unzutreffend. Wegen der strukturellen Unterschiede wird eine Gegenüberstellung von Einzelbestimmungen des alten und des neuen Rechtes dem Gesamtkomplex nicht gerecht. Eine umfassende Betrachtung führt zu dem Schluß, daß sich begünstigende und verschärfende Elemente allenfalls die Waage halten,

wenn letztere nicht sogar überwiegen (siehe dazu unter 2.). Daß - nach Wertung des vorlegenden Gerichtes - die Kläger der Ausgangsverfahren bei Anwendung des neuen Rechts besser stehen würden, ist bei der erforderlichen Gesamtschau unerheblich.

1.

Die Wiederholungsprüfung stellt kein eigenständiges Prüfungsverfahren dar. Sie ist lediglich - wie auch der erste Prüfungsversuch - unselbständiger Verfahrensabschnitt eines einheitlichen Prüfungsverfahrens. Daher ist es bei einer an den Beginn der Prüfung anknüpfenden Stichtagsregelung, wie sie die zur Prüfung gestellte Norm enthält, folgerichtig, auch die Wiederholungsprüflinge - ob mit oder ohne anrechenbare Leistungen aus dem ersten Prüfungsversuch - dem alten Recht zu unterstellen.

Das vorliegende Gericht begründet die Vergleichbarkeit der Prüflinge, die nach dem Stichtag mit der Wiederholungsprüfung beginnen, jedoch vor dem Stichtag in die Prüfung eingetreten sind, mit denen, die nach dem Stichtag in die Prüfung eingetreten sind, unter anderem mit der Erwägung, sie seien "gleichermaßen nach dem 1. Januar 1983 gemäß § 9 JAG zur Prüfung zugelassen". Dieser Ansatz ist nicht richtig. § 9 Abs. 1 JAG betrifft nach Wortlaut und Stellung nur das Gesuch um erstmalige Zulassung. Das Zulassungserfordernis zu Wiederholungsprüfungen wird in § 15 Abs. 4 Juristenausbildungsordnung - JAO - angesprochen. Es dient der Kontrolle, ob der Prüfling den Verpflichtungen nachgekommen ist, die ihm der Prüfungsausschuß nach dem Nichtbestehen im ersten Prüfungsversuch auferlegt hat, § 18 Abs. 2 JAG, und soll sicherstellen, daß die durch das Gesetz eingeräumte Anzahl der Prüfungsversuche nicht überschritten wird, § 18 Abs. 4 JAG. Dem entspricht es, daß § 15 Abs. 4 JAO keinen Hinweis auf § 4 JAO enthält, der Einzelheiten der Meldung gemäß § 9 Abs. 1 JAG regelt, und auf die Meldung zu Wiederholungsprüfungen hin lediglich die besonderen Zulassungsvoraussetzungen festgestellt werden, während die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des § 4 JAO keiner erneuten Prüfung unterliegen. Die Unselbständigkeit der Wiederholungsprüfung im Rahmen eines einheitlichen Prüfungsverfahrens kommt ferner darin zum Ausdruck, daß die Zuständigkeit des erstgewählten Justizprüfungsamtes für die Wiederholungs-

prüfung grundsätzlich bestehen bleibt, § 7 JAG, § 15 Abs. 1 JAO. Auch die Möglichkeit, bestimmte gelungene Leistungen aus dem ersten Prüfungsversuch in die Wiederholungsprüfung übernehmen zu lassen, § 18 Abs. 3 JAG, zeigt den ein einheitliches Verfahren fortsetzenden Charakter der Wiederholungsprüfung. Die enge Verknüpfung der einzelnen Prüfungsversuche kommt schließlich noch in § 39 Abs. 4 S. 2 JAO zum Ausdruck, der bestimmt, daß das Ergebnis der früheren Prüfung als endgültiges Prüfungsergebnis gilt, wenn nach Ablegen der Wiederholungsprüfung eine frühere Prüfung für bestanden erklärt wird.

Die Auffassung des vorlegenden Gerichtes führt also zu einer angesichts der Stichtagsregelung und der Einheitlichkeit des Prüfungsverfahrens sachlich nicht gerechtfertigten, jedenfalls aber unter dem Aspekt der Chancengleichheit nicht gebotenen Differenzierung zwischen Prüflingen, die sich gleichermaßen vor dem 1. Januar 1983 zur Prüfung gemeldet haben. Daneben ist noch die sich aus den Vorlagebeschlüssen ergebende Trennung zwischen Wiederholern mit und ohne anrechenbare Leistungen aus dem ersten Prüfungsversuch zu beachten. Das vorlegende Gericht beanstandet nicht, daß für Wiederholungsprüflinge mit anrechenbaren Leistungen, § 18 Abs. 3 JAG, das alte Recht weiter gilt. Es hält dies - zu Recht - wegen der Änderung des Notensystems für eine unvermeidbare Folge der Anrechnungsmöglichkeit. Diese Überlegung muß aber - unabhängig von den obigen Ausführungen zur Einheitlichkeit des Prüfungsverfahrens - ebenfalls zur Anwendung alten Rechtes auch für Wiederholungsprüflinge ohne anrechenbare Leistungen führen. Andernfalls würde der Grad der Mangelhaftigkeit der Leistungen im ersten Prüfungsversuch über die Maßgeblichkeit des alten oder des neuen Rechts bestimmen. Wer weniger stark versagt und demgemäß anrechenbare Leistungen hat, wird nach altem Recht, wer besonders kraß versagt und demgemäß keine anrechenbaren Leistungen hat, wird nach neuem Recht geprüft. Das Leistungsniveau im ersten Prüfungsversuch kann aber nicht als sachlicher Grund für eine Differenzierung innerhalb der Gruppe der Wiederholungsprüflinge angesehen werden. Die Fehlerhaftigkeit der Erwägungen des vorlegenden Gerichtes zeigt sich insbesondere, wenn die - freilich unzutreffende - Aussage hinzugenommen wird, das neue Recht sei für die Prüflinge günstiger. Bei dieser Betrachtung kämen denen,

10/78/ - 5 -

die im ersten Prüfungsversuch kraß versagt haben, für die Wiederholungsprüfung Erleichterungen zu, die denen vorenthalten blieben, die weniger stark versagt haben.

2.

Das vorliegende Gericht hält eine Ausdehnung der Anwendung neuen Rechts auf Wiederholungsprüflinge ohne anrechenbare Leistungen mit der Erwägung für geboten, das neue Recht sei für die Prüflinge günstiger. Es hat dazu auf die neuen Regelungen über das "Blockversagen" in den schriftlichen Prüfungsteilen, § 15 Abs. 3 JAG n.F., und die erleichterte Möglichkeit, die Note "sehr gut" zu erlangen, verwiesen. Diese Änderungen können sich in der Tat zugunsten der Prüflinge auswirken, wobei freilich dem zweiten Punkt nur ganz untergeordnete Bedeutung zukommt (1984 haben 0,1 % aller Prüflinge in Nordrhein-Westfalen in der 1. juristischen Staatsprüfung die Note "sehr gut" erzielt). Diesen Vorteilen stehen jedoch gewichtige Verschärfungen gegenüber, die - soweit die strukturellen Änderungen überhaupt einen Vergleich zulassen - eine Bewertung des neuen Rechts als begünstigend ausschließen.

In den Vorlagebeschlüssen wird als Nachteil lediglich der Wegfall des § 15 Abs. 2 S. 2 JAG a.F. angeführt. Diese Bestimmung, nach der eine Prüfung auch bei einem Punktwert von 5,01 bis 5,20 für bestanden erklärt werden konnte, hatte eine erhebliche praktische Bedeutung. Die Zahl der Wiederholer, die nach dem Stichtag allein über diese Regelung ihr Examen bestanden haben, ist größer als die Zahl derjenigen ohne anrechenbare Leistungen, die das vorliegende Gericht als unzulässig benachteiligt ansieht. Angesichts dessen ist die Bewertung der entfallenen Regelung des § 15 Abs. 2 S. 2 JAG a.F. als einer "nur punktuellen Bestimmung" verfehlt. Zusätzlich ist auf folgende Verschärfung hinzuweisen:

Die Notensprünge des § 14 Abs. 2 JAG sind nach neuem Recht erheblich schwerer zu überwinden als nach altem Recht. Während früher schon mit 3/4 einer Einsatznote, § 14 Abs. 1 JAG, der nächste Notenbereich erreicht wurde, ist nach neuem Recht, bei dem der Notensprung jeweils nach 2,5 Punkten erfolgt, 5/6 einer Einsatznote erforderlich, um in den Bereich

der nächsthöheren Note zu gelangen. Insbesondere die Note "befriedigend" war nach altem Recht erheblich leichter zu erzielen als nach der Neuregelung. Es handelt sich insgesamt um eine wesentliche, systemprägende Verschärfung, die alle Prüflinge trifft.

Eine weitere Verschärfung bringt die Neufassung des § 15 Abs. 4 S. 3 JAG. Nach bisherigem Recht konnte der Prüfungsausschuß den errechneten Punktwert verbessern, wenn der Prüfling im wesentlichen gleichmäßig mit "befriedigend" oder besser bewertete Prüfungsleistungen erbracht hatte oder ungewöhnlichen persönlichen Belastungen ausgesetzt war. In der Neuregelung des § 15 Abs. 4 S. 3 JAG ist die Möglichkeit der Notenanhhebung wegen ungewöhnlicher persönlicher Belastungen ersatzlos weggefallen. Der rechnerisch ermittelte Wert für die Gesamtnote kann nunmehr auch abgesenkt werden, wenn dies den Leistungsstand des Kandidaten besser kennzeichnet. Die Veränderungsmöglichkeit nach neuem Recht kann - anders als nach bisherigem Recht - nicht mehr dazu führen, daß ein Kandidat allein aufgrund des Punktezuschlags die Prüfung besteht; nach der früheren Regelung konnte wegen außergewöhnlicher Belastung die Note über die Bestehensgrenze hin angehoben werden, und das auch unter gleichzeitiger Anwendung des oben behandelten § 15 Abs. 2 S. 2 JAG a.F.. Schließlich ist eine Verschärfung auch dadurch eingetreten, daß sich die Ausschöpfung des vollen Veränderungsspielraumes nach neuem Recht weniger stark auf das Gesamtergebnis auswirkt als bisher. Konnte nämlich nach altem Recht durch Gewährung des vollen Zuschlages von 0,5 Punkten $\frac{2}{3}$ eines Notensprunges im Sinne des § 14 Abs. 2 JAG a.F. überwunden werden, so kann nach der Neuregelung bei einer höchstmöglichen Veränderung um einen Punkt nur $\frac{2}{5}$ eines Notenbereichs im Sinne des § 14 Abs. 2 JAG n.F. beeinflusst werden.

Der Übergang auf die Differenzierung innerhalb der Noten, § 14 Abs. 1 JAG n.F., kann weder eindeutig als die Prüflinge begünstigend noch sie benachteiligend bezeichnet werden. Mögliche Vorteile hat das vorliegende Gericht im Zusammenhang mit dem "Blockversagen" in den schriftlichen Prüfungsteilen aufgezeigt. Ein Nachteil zeigt sich etwa beim

10/78 - 7 -

"Blockversagen" in der mündlichen Prüfung, § 15 Abs. 2 JAG. Ein "Blockversagen" konnte nach altem Recht bei drei als ausreichend und zwei als mangelhaft bewerteten Prüfungsteilen im Mündlichen mit 5,40 Punkten vermieden werden, während nach neuem Recht bei Bewertung der Leistungen im jeweils unteren Bereich der Note (ausreichend 4 Punkte und mangelhaft 1 Punkt) mit 2,8 Punkten der Grenzwert nicht erreicht wird.



gez. Johannes Rau

Beglaubigt

Hampeter
(Angestellte)